

2. In § 12 (Grundgebühr) wird folgende Änderung vorgenommen

- a) In Absatz 2 wird die Angabe  
„12,80 DM/Monat (nachrichtlich 6,54 Euro)“  
durch die Angabe  
„6,54 EUR/Monat“  
ersetzt.

3. In § 13 (Einleitungsgebühr) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe  
„2,70 DM pro cbm Abwasser (nachrichtlich 1,38 EUR)“  
durch die Angabe  
„1,38 EUR pro cbm Abwasser“  
ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe  
„2,73 DM/m<sup>3</sup>“  
durch die Angabe  
„1,40 EUR/m<sup>3</sup>“  
ersetzt.

4. In § 14 (Beseitigungsgebühr) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 2 Punkt a) wird die Angabe  
„29,00 DM“  
durch die Angabe  
„14,83 EUR“  
ersetzt.

- b) In Absatz 2 Punkt b) wird die Angabe  
„31,32 DM“  
durch die Angabe  
„16,01 EUR“  
ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bienstädt vom 01.02.2001**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. Seite 227) sowie der §§ 1, 2 und 12

des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S.265).

In der Anlage 1 „Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Unter Punkt 1.1 wird die Angabe „19,53 DM“ gestrichen.
2. Unter Punkt 1.2 wird die Angabe „9,77 DM“ gestrichen.
3. Unter Punkt 2.1 wird die Angabe „3,73 DM“ gestrichen.
4. Unter Punkt 2.2 wird die Angabe „95,30 DM“ gestrichen.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienstädt**

vom 07.12.1995,

aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl 1994 S. 33).

1. in § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) in Absatz 1 wird die Angabe

„55,00 DM“

durch die Angabe

„27,50 EUR“

ersetzt.

b) in Absatz 1 wird die Angabe

„50,00 DM“

durch die Angabe

„25,00 EUR“

ersetzt.

c) in Absatz 1 wird die Angabe

„5,00 DM“

durch die Angabe

„2,50 EUR“

ersetzt.